

BGer 8D 6/2017 vom 6. Oktober 2017

Bundesgericht, 2017-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8D_6_2017

FR: TF 8D 6/2017 du 6 octobre 2017

IT: TF 8D 6/2017 del 6 ottobre 2017

Regeste

Öffentliches Personalrecht (Prozessvoraussetzung) | Öffentliches Dienstverhältnis

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 06.10.2017 8D 6/2017 (8D_6/2017)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 06.10.2017 8D 6/2017
(8D_6/2017) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
06.10.2017 8D 6/2017 (8D_6/2017)

Öffentliches Personalrecht (Prozessvoraussetzung) | Öffentliches Dienstverhältnis

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8D_6/2017 Urteil vom 6. Oktober 2017 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer, gegen Kanton Bern, handelnd durch die Erziehungsdirektion, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern, Beschwerdegegner. Gegenstand Öffentliches Personalrecht (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. September 2017 (100.2016.348U). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 2. Oktober 2017 (Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. September 2017, in Erwägung, dass der angefochtene Entscheid die Rückerstattung von als Lehrperson erhaltenem Entgelt in der Höhe von Fr. 2'067.30 zum Gegenstand hat, dass aufgrund des tiefen Streitwerts (Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG) und mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (Art. 85 Abs. 2 BGG) die Eingabe als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegen zu nehmen ist, dass mit Verfassungsbeschwerde nur die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte vorgetragen werden kann (Art. 116 BGG), dass dabei anhand der massgeblichen Erwägungen des kantonalen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 135 V 94 E. 1 S. 95; 134 V 53 E. 3.3 S. 60; 134 II 244 E. 2.2 S. 246 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), anderenfalls auf die Beschwerde nicht eingetreten wird, dass der Beschwerdeführer nichts Derartiges vorbringt, dass insbesondere, soweit er die Nichtabnahme von ihm offerierter Beweismittel als gegen verfassungsmässige Rechte verstossend rügt, er bereits nicht darlegt, inwiefern diese überhaupt entscheidwesentlicher Natur gewesen sein sollen, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, verwaltungsrechtliche Abteilung, schriftlich mitgeteilt. Luzern, 6. Oktober 2017 Im Namen der I. sozialrechtlichen

Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der
Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.